Eine österreichische Verordnung über Kapitalsvermehrungen.

Wien, 4. September.

Morgen wird eine Verordnung des österreichischen Finanzministers erscheinen, welche hinsichtlich der Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, ferner hinsichtlich der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Steigerung ihres Stammkapitals gegenüber dem jetzigen Rechtszustande Aenderungen einführt. So wird für jene Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die nach ihren Statuten im eigenen Wirkungskreis bis zu einer gewissen Höchstgrenze zur Erhöhung des Aktienkapitals berechtigt waren, diese Autonomie aufgehoben und daher von nun ab jede Kapitalsvermehrung an die staatliche Genehmigung geknüpft. Zur Errichtung von Aktiengesellschaften und zur Erhöhung ihres Kapitals bedurfte es bisher schon der staatlichen Genehmigung, soweit sie nicht einer Gesellschaft vorweg in den Statuten innerhalb einer Maximalgrenze erteilt war. Hatte eine Gesellschaft dieses Recht der Kapitalsvermehrung im eigenen Wirkungskreis durch die Statuten verbürgt, besaß die Regierung, wenn ihr auch eine solche Transaktion nicht genehm gewesen wäre, kein unmittelbares Zwangsmittel, um sie zu verhindern. Die Staatsverwaltung pflegte nur hinsichtlich des Zeitpunktes der Durchführung Vorhalte zu machen, und solchen Wünschen wurde in der Regel entsprochen. Nun wird auch bei jenen Gesellschaften, welche das Kapital autonom erhöhen konnten, dieses Recht aufgehoben. Die zweite Neuerung besteht darin, daß der Staat seine Einflußnahme auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausdehnt, und zwar ebensowohl auf ihre Errichtung als auch auf die Erhöhung des Stammkapitals. Diese Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden jedoch nicht einem Konzessionszwange unterworfen, sondern die staatliche Einflußnahme beschränkt sich auf ein Einspruchsrecht, das in der Verordnung bestimmt umschrieben wird. Wie mitgeteilt wird, soll diese Ergänzung des jetzigen Rechtszustandes für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse Geltung haben; es ist jedoch möglich, daß Verordnungen, durch die der Staat seine Befugnisse erweitert, eine längere Lebensdauer haben, als ursprünglich angenommen wird. Durch die neue Verordnung tritt in Oesterreich im Wesen der gleiche Zustand ein, der in Deutschland und nun auch in Ungarn Geltung erlangt hat. Bis zum Herbst des Vorjahres herschte in Deutschland keine Beschränkung durch die Regierung bei der Gründung oder Kapitalserhöhung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von diesem Zustande der Freiheit ging man in Deutschland in einer Bundesratsverordnung vom November 1917 zu der entgegengesetzten Richtung über, und der Staat legte die Hand auf die Gesellschaften, ehe sie entstanden oder wenn sie ihr Kapital zu erhöhen beabsichtigten. Die Neuordnung forderte die staatliche Bewilligung sowohl bei der Gründung als bei der Kapitalserhöhung der genannten Kategorien von Gesellschaften, wenn es sich, sei es bei der Bildung oder der Kapitalsvermehrung, um mehr als 300.000 Mark handelte. Waren vor dieser Verordnung die Gesellschaften in Deutschland freier als in Oesterreich, dessen Aktienwesen ja auf dem Konzessionssystem beruht, trat nach dieser Bundesratsverordnung das umgekehrte Verhältnis ein und Deutschland hatte nun schärfere Bestimmungen als Oesterreich und Ungarn. Durch die morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung kommen wir der in Deutschland im Herbst 1917 durchgeführten Neuregelung näher. Die Einschränkungen werden bei den Kapitalsvermehrungen der Aktiengesellschaften identische sein, indem hier wie dort jede derartige Transaktion an die staatliche Genehmigung geknüpft wird. Hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nähern wir uns den strengen deutschen Verfügungen, ohne sie vollständig aufzunehmen; denn die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind dem Konzessionszwange unterworfen, während in Oesterreich jetzt nur ein staatliches Einspruchsrecht bei der Errichtung und Kapitalserhöhung eingeführt wird. Als Grund der neuen Verfügung in Oesterreich werden die Rücksichtnahme auf die finanzielle Kriegsbereitschaft und den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die stets zunehmende Tendenz der Gesellschaften, ihr Kapital zu vermehren, und das stete Anwachsen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung angegeben, wodurch sich die Notwendigkeit einer Ausdehnung des staatlichen Einflusses ergab.

Zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn ist nun so ziemlich die Einheitlichkeit auf diesem wirtschaftlichen Gebiet durchgeführt. Darüber sind natürlich Verhandlungen zwischen allen drei Regierungen vorangegangen. Bekanntlich besteht der Plan, auch andere wirtschaftliche Fragen gemeinsam zu regeln. Diese Absicht ist nun hinsichtlich der Einflußnahme des Staates auf die Gründung und Kapitalsvermehrung von Gesellschaften in Oesterreich, Ungarn und Deutschland verwirklicht.

Der Inhalt der österreichischen Verordnung.

Ueber die Verordnung wird nachstehende Mitteilung verlautbart:

„Im morgigen Reichsgesetzblatte gelangt eine Verordnung des Finanzministers zur Verlautbarung, mit welcher die staatliche Genehmigung zur Bildung und Erhöhung des Stammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zur Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien normiert wird. Das Gebot, behufs Befriedigung der staatlichen Geldbedürfnisse während des Krieges den Kapitalsmarkt von allen halbwegs nur vermeidlichen Anforderungen anderer Art zu entlasten, hat bekanntlich das Deutsche Reich Ende des Jahres 1917 veranlaßt, für die Gründung sowie für die Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und — zur Vermeidung von Umgehungen — von Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Pflicht zur Einholung der staatlichen Genehmigung einzuführen. Soweit es sich um Aktiengesellschaften, beziehungsweise um die für unsere Verhältnisse weniger in Betracht kommenden Kommanditgesellschaften auf Aktien handelt, war in Oesterreich, dessen Aktienwesen auf dem Konzessionssystem aufgebaut ist, in dieser Richtung eine besondere Verfügung nicht erforderlich; doch haben die für die Schonung des Kapitalsmarktes in gleicher Weise auch hier geltenden Gesichtspunkte dazu geführt, daß sich die Regierung bei Erteilung der staatlichen Genehmigung sowohl zur Errichtung von Aktiengesellschaften als auch zur Erhöhung ihrer Gesellschaftskapitalien — soweit sich letztere nicht innerhalb der ihnen statutarisch eingeräumten Grenzen bewegte — selbstverständlich nicht allein auf die Prüfung der Frage der Fundierung des Unternehmens und des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Gründung, beziehungsweise Kapitalserhöhung beschränkte, sondern vielmehr die Entscheidung darüber in den Vordergrund stellte, ob die Verhältnisse des Kapitalsmarktes und die gebotene Rücksichtnahme auf die finanzielle Kriegsbereitschaft sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Gründung oder Kapitalserhöhung gerechtfertigt erscheinen lassen. In jenen Fällen, in welchen Aktiengesellschaften nach ihren Statuten zur Erhöhung ihrer Kapitalien bis zu einer Höchstgrenze im eigenen Wirkungskreise berechtigt sind, stand der Regierung bisher ein direktes Zwangsmittel, volkswirtschaftlich unliebsame Belastungen des Kapitalsmarktes zu verhindern, nicht zu Gebote. Allerdings wurde seitens der Unternehmungen wenigstens bezüglich der Wahl des Zeitpunktes einer solchen Emission den Wünschen der Staatsverwaltung in der Regel entsprochen. Gegenüber unserem gegenwärtigen Rechtszustande bedeutet die Verfügung der deutschen Regierung eine Verschärfung der für die Gesellschaften bei Beschaffung von Wirtschaftskapital maßgebenden Verhältnisse. Die stets zunehmende Tendenz der Gesellschaften, ihre Kapitalien zu erhöhen, sowie das starke Anwachsen speziell der Gesellschaften mit beschränkter Haftung lassen es nun geboten erscheinen, auch für Oesterreich ähnliche Einschränkungen auf dem Gebiete des Emissionswesens wie in Deutschland in Aussicht zu nehmen, zumal auch Ungarn sich zu einem gleichen Schritt entschlossen hat. Zu diesem Behufe bedarf der jetzige Rechtszustand einer Ergänzung in dem Sinne, daß für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse einerseits die bisher in den Statuten zahlreicher Aktiengesellschaften zugestandene Autonomie der Kapitalserhöhungen aufgehoben und somit jede Kapitalsvermehrung an die staatliche Genehmigung geknüpft wird, anderseits die staatliche Einflußnahme auf die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Erhöhung ihrer Stammkapitalien ausgedehnt wird. Die diesen Erwägungen Rechnung tragende — auf Grund des Wirtschaftsgesetzes erlassene — Verordnung beabsichtigt jedoch, abweichend von der deutschen Verordnung, insoweit die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Betracht kommen, die staatliche Einflußnahme auf ein bestimmt umschriebenes Einspruchsrecht zu beschränken, ohne diese Gesellschaften einem Konzessionszwange zu unterwerfen. Auf solche Weise erscheint in einem so wichtigen wirtschaftlichen Belange die Konformität in Oesterreich-Ungarn und Deutschland hergestellt."

Die Kapitalsvermehrungen in Ungarn.

In Budapest wird die Verordnung, durch welche die Durchführung von Kapitalserhöhungen bis auf weiteres an die Bewilligung der Regierung geknüpft wird, lebhaft besprochen. Wie uns aus Budapest telegraphiert wird, beabsichtigt die dortige Handelskammer, in den nächsten Tagen eine Versammlung einzuberufen, um zur Verordnung Stellung zu nehmen. In den Kreisen der Kammermitglieder wird darauf hingewiesen, daß die Regierung die Verordnung erlassen habe, ohne vorher die Interessentenkreise anzuhören. Auf dem Budapester Markte sind heute mit Rücksicht auf die Erwägungen, die sich an die Verordnung knüpften, Rückgänge erfolgt und auch in Wien traten im Verlaufe des Verkehrs Abschwächungen der Preise ein. Nach einer telegraphischen Meldung aus Budapest hat Roland Hegedüs, der Vizepräsident des Bundes der Fabriksindustriellen und Geschäftsführer der Pester Ungarischen Kommerzialbank, in einer Unterredung mit einem Mitarbeiter des „Pesti Naplo" sich folgendermaßen geäußert: Die Regierungsverordnung halte ich für unrichtig und gefährlich. Infolge des Sinkens der Kaufkraft des Geldes muß man zur Durchführung ein und derselben volkswirtschaftlichen Aufgabe heute fünf- bis zehnmal soviel Barkapital mobilisieren wie vor dem Kriege oder in den ersten Jahren desselben. Die Anschaffung ein und derselben Maschine, dieselbe Fabrikseinrichtung, dasselbe landwirtschaftliche Arbeitsgerät kostet heute das Vielfache des Preises vor dem Kriege. Eben deshalb ist es notwendig, daß die als Aktiengesellschaften tätigen volkswirtschaftlichen Unternehmungen ihr Kapital erhöhen können. Die Kapitalsvermehrung derselben ist daher eine natürliche Folge der Geldflüssigkeit. Nicht die Kapitalserhöhungen muß man einstellen, die ins Maßlose gehende Vermehrung des Geldes muß beseitigt werden. Diese Arbeit aber muß man in Oesterreich beginnen. Die Begründung, daß eine solche Maßregel zur Verhinderung der Umgehung der Steuergesetze notwendig ist, ist nicht stichhältig. Das ist ein überholter Standpunkt, denn der Finanzausschuß hat dafür gesorgt, daß in die Steuergesetze die Bestimmung aufgenommen wurde, daß auch im Falle der Kapitalserhöhung die Steuersumme nach Maßgabe des alten Aktienkapitals festzustellen sein wird. Diese einstweilen für das Jahr der Kapitalserhöhung geltende Bestimmung kann man fortentwickeln und es liegt kein Hindernis dafür vor, daß die Regierung die Interessen des Fiskus auch ohne solche Verordnungen wahre. Die Hoffnung, daß der Wertpapiermarkt durch Verhinderung neuer Emissionen und der Spekulation eingeschränkt werden kann, ist ebenfalls eine irrige. Das Gegenteil dürfte eintreten, da der durch die Einschränkung der Kapitalserhöhungen verringerte Markt für Wertpapiere eine noch stärkere Anziehungskraft auf die Spekulation ausüben wird. Ich besorge, daß die Verordnung auf den Kaufwert unseres Geldes zurückwirken wird. Der Grundbesitz wurde auf dem Gebiete des ganzen Landes dem freien Verkehr entzogen und an vielen Stellen ist auch der Kauf und Verkauf von Häusern eingeschränkt. Die Regierung soll nicht den Druck von Aktien, sondern den Druck von Banknoten verhindern. Die ursprüngliche Ursache der Krankheit muß geheilt werden, nicht aber die äußeren Symptome. Auf einem vollkommenen Irrtum beruht die Auffassung, als ob die Verfügung der Regierung im Interesse der Großbanken getroffen worden wäre. Ich bin davon überzeugt, daß Geheimer Rat Lanczy in dieser Frage die selbe Anschauung hat wie ich.